

Semantische Verkürzung mit politischen Folgen

Warum hat der Gesetzgeber im SGB V die ärztlichen Psychotherapeuten begrifflich diskriminiert? – Ein Kommentar aus rechtlicher Sicht

von Dirk Schulenburg und Bettina Küntzel*

Im Sozialgesetzbuch V (SGB V) gelten als „Psychotherapeuten“ lediglich die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Legaldefinition des „Psychotherapeuten“ schließt die Ärzte begrifflich aus. Anders hingegen das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (*PsychThG*). Dieses fasst unter den Begriff „Psychotherapeut“ auch die ärztlichen Psychotherapeuten. Dies ist insofern bemerkenswert, als das SGB V gerade im Hinblick auf die Schaffung des *PsychThG* abgeändert worden ist. Die Gesetzesmaterialien geben keinen Hinweis darauf, dass dabei bewusst eine unterschiedliche Terminologie geschaffen werden sollte.

Wurzeln in der Medizin

Historisch betrachtet hat die Psychotherapie ihre Wurzeln in der Medizin. Aus der Medizin und insbesondere der Psychiatrie entwickelte sich die Psychotherapie noch vor der modernen (empirischen) Psychologie. Nach historischem Verständnis bezieht der Begriff „Psychotherapeut“ die ärztlichen Psychotherapeuten somit selbstverständlich ein.

Die Durchsicht der Gesetzesmaterialien lässt darauf schließen, dass es im Laufe der Beratungen zur Änderung des SGB V zu einer semantischen Verkürzung der Begrifflichkeit „Psychologischer Psychothera-

peut“ zum Psychotherapeuten gekommen ist.

Sachlich begründbare Motive für ein Auseinanderfallen der Begrifflichkeiten, etwa im Hinblick auf die unterschiedliche Regelungsfunktion des SGB V und des *PsychThG*, lassen sich indes nicht finden.

Korrekturbedarf

Die jetzige Fassung des SGB V mit ihrer vom *PsychThG* abweichenden Definition des „Psychotherapeuten“ basiert demnach nicht auf der Intention des Gesetzgebers und bedarf daher der Korrektur.

Die Bedeutung der Wahl klarer Begrifflichkeiten hat der Gesetzgeber bei der Schaffung des *PsychThG* erkannt. So heißt es in der Gesetzesbegründung zum später vom Bundestag angenommenen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und der FDP (*BT-Dr. 13/8035 v. 24.06.1997*):

„Die Berufsbezeichnung ‚Psychologischer Psychotherapeut‘ bzw. ‚Psychologische Psychotherapeutin‘ wird gewählt, weil die Bezeichnung ‚Psychotherapeut‘ den Inhalt der Berufstätigkeit und dessen heilberuflichen Charakter zum Ausdruck bringt. Die Hinzufügung der Bezeichnung ‚Psychologe‘ soll auf die Vorbildung der Berufsangehörigen hinweisen und diese im Interesse der notwendigen Information der Patienten von psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzten unterscheiden.“

Terminologische Ausgrenzung

Ziel der Änderung des SGB V war es, die Psychologischen Psychotherapeuten in der psychotherapeutischen Versorgung den psychotherapeutisch tätigen Ärzten gleichzustellen (vgl. *Beschluss, Empfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit, BT-Dr. 13-9212*). Zumindest begrifflich ist jedoch nunmehr nicht nur eine Gleichstellung erreicht worden. Die Verhältnisse haben sich zu Lasten der Ärztinnen und Ärzte umgekehrt, indem die Ärzte terminologisch ausgrenzt werden.

Dies gilt im Übrigen auch für die Bezeichnung der Kammern der Psychologischen Psychotherapeuten als „Psychotherapeutenkammern“. Darauf hat die Ärztekammer Nordrhein den dafür verantwortlichen Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen rechtzeitig und deutlich hingewiesen.

Dass die begriffliche Verwirrung ursprünglich keineswegs beabsichtigt war, zeigt die Dokumentation der Beratungsgespräche zum *PsychThG* im Bundestagsausschuss und hier insbesondere der Mitglieder der CDU/CSU und FDP-Fraktion. Eine Benachteiligung oder Zurückdrängung der Ärztinnen und Ärzte durch die gesetzliche Änderung war vom Parlament nicht gewollt.

Ärztliche Körperschaften im Internet

www.aekno.de

www.kvno.de

www.arzt.de

* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein, Assessorin Bettina Küntzel hat dort ihre Ausbildung als Rechtsreferendarin absolviert